

Leistungsbeurteilungskonzept im Fach Englisch - Unterstufe

Die Note im Fach Englisch setzt sich aus den folgenden möglichen Formen der Leistungsfeststellung (vgl. LBVO §3) zusammen:

Schularbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • § 7 LBVO • Dauer und Anzahl je nach Schulstufe
Mündliche Leistungsfeststellungen	<ul style="list-style-type: none"> • mündliche Übungen (§6 LBVO) (z.B. an Gesprächen teilnehmen, einfache Fragen stellen und beantworten, Zusammenhängendes Sprechen mit einfachen Wendungen...) • mündliche Prüfungen: Schülerinnen und Schüler haben zusätzlich das Recht auf eine mündliche Prüfung nach §5(2) LBVO, bzw. falls vom Lehrer für notwendig befunden
Mitarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche und schriftliche Leistungen • Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich Hausübungen • Schriftliche Überprüfungen: Diktate • Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe • Aufmerksamkeit und Einsatz in Partner- und Gruppenarbeiten • gewissenhafte Verbesserung der schriftlichen Hausübungen und der Schularbeiten • Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden • Arbeitshaltung (z.B.: Mitbringen der Unterrichtsmaterialien, Gewissenhaftigkeit bei Einhaltung von Terminen, Pünktlichkeit im Unterricht...)

Die Gesamtnote kann nicht mathematisch aus einzelnen Beurteilungen berechnet werden, sondern ist eine Gesamtschau der gezeigten Leistungen im Unterricht.

Die Leistungen in der Mitarbeit tragen entscheidend zu diesem Gesamtbild bei.

Schülerinnen und Schüler haben zusätzlich das Recht auf eine mündliche Prüfung nach §5(2) LBVO. Das Prüfungsergebnis fließt in die gesamte Leistungsbeurteilung ein.

Die Grundlage für eine Beurteilung bilden die erbrachten Leistungen in den unterschiedlichen Bereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) entsprechend den Anforderungen des Lehrplans der einzelnen Schulstufen gemäß den der Kompetenzniveaus des europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Für eine Beurteilung mit *Genügend* müssen „die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt sein“ (vgl. LBVO §14).

Die vollständige Erfüllung aller wesentlichen Bereiche bedeutet die Note *Befriedigend*.

Für *Gut* oder *Sehr Gut* werden Erfüllung (weit) über das Wesentliche hinaus und Eigenständigkeit in der Erarbeitung der gezeigten Kompetenzen gefordert.

Diese Beurteilungskriterien bieten dem Schüler/der Schülerin viele Möglichkeiten Beiträge für eine positive Beurteilung zu sammeln.

Wir stehen gerne in unseren Sprechstunden sowie per E-Mail zur Verfügung. Um Ihnen in den Sprechstunden unnötige Wartezeiten zu ersparen, bitten wir um Vereinbarung eines individuellen Termins.